

30. 1. Liegt in einem Falle, wo der tatsächlich erstrebte Erfolg unter irriger Annahme eines die Strafbarkeit bedingenden Tatbestandsmerkmals erreicht ist, strafbarer Versuch vor?
2. Abgrenzung gegen Wahnverbrechen.
St.G.B. §§ 43, 59.

III. Straffenat. Ur. v. 3. Dezember 1908 g. S. u. Gen. III 739/08.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Sondershausen.

Aus den Gründen:

Die beiden Beschwerdeführer haben, wie das Urteil feststellt, beabsichtigt, durch das von ihnen angewendete Mittel der Täuschung über den Zeitpunkt der Erkrankung und des Todes des versicherten Pferdes die Versicherungsbank zur Auszahlung der Versicherungssumme zu bewegen. Sie meinten irrtümlich, daß diese, nach dem Versicherungsvertrage durch die „Erlösung“ der Police bedingte Verpflichtung erst mit der damals noch nicht bewirkten Aushändigung der Police entstehe, während nach der Annahme der Strafkammer die Erlösung in diesem Sinne schon durch die Zahlung oder Stundung der statutenmäßigen Beiträge bewirkt wurde, und der zur damaligen Zeit erfolgte Eintritt dieser Voraussetzung nicht widerlegbar war.

Auf dieser tatsächlichen Grundlage konnte ohne Rechtsirrtum der Tatbestand des versuchten Betruges gegen beide Angeklagte festgestellt werden. An den Grundsätzen, die das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung über die Strafbarkeit des mit untauglichen Mitteln oder an untauglichem Objekte begangenen Versuchs ausgesprochen hat, wird festgehalten. Von der Anwendung untauglicher Mittel kann im vorliegenden Falle keine Rede sein. Von dem Mangel eines tauglichen Objekts kann insofern gesprochen werden, als das Vermögen der Versicherungsbank, gegen das sich die Täuschungshandlung richtete, nach der Unterstellung des Urteils bereits mit der Schuld, deren Zahlung erstrebt wurde, belastet war, also nicht mehr durch die Täuschung geschädigt werden konnte. Aber es kommt für den vorliegenden Fall hinzu, daß es an einem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal des Betruges, der objektiven Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils, fehlt, und es ist deshalb die Frage zu erörtern, ob den Fällen des untauglichen Versuchs auch der Fall des Mangels am Tatbestande einzureihen ist, wo der tatsächlich erstrebte Erfolg unter irriger Annahme eines die Strafbarkeit der gewollten und vollendeten Handlung bedingenden Tatbestandsmerkmals erreicht ist. Diese in der Rechtslehre streitige Frage muß bejaht werden. Es liegen auch hier die Voraussetzungen des Versuchs vor, ein über den Erfolg hinausgehender Vorsatz, der die zum gesetzlichen Tatbestande gehörigen Tatumstände umfaßt, und der Anfang der Ausführung. Denn der Täter will einen Tatbestand verwirklichen, der dem gesetzlichen Tatbestande eines Delikts entspricht; die Tat, wie er sie sich vornimmt, bildet in Wirklichkeit den Tatbestand eines Delikts; tatsächlich erreicht er seinen Zweck, aber dennoch bleibt der Erfolg hinter dem verbrecherischen Vorsatze zurück, weil es der wirklichen Tat an einem der von seinem Vorsatze umfaßten Strafbarkeitsmerkmale fehlt und dieser Mangel dem Eintritt des gewollten rechtlichen Erfolges entgegensteht. So liegt auch hier eine Ausführungshandlung vor, die zum Ziele nicht geführt hat. Wesentlich ist, daß der Wille des Täters auf einen wirklich, nicht bloß vermeintlich verbotenen, unter Strafe gestellten Erfolg gerichtet war, daß also das Verbot nicht bloß im Wahne des Täters besteht. Hierdurch unterscheidet sich der Fall des Mangels am Tatbestande von dem sog. Wahndelict, dessen Eigenart darin besteht, daß der Irrtum das Bestehen oder das

Geltungsgebiet einer Strafnorm betrifft. Besteht die Norm, gegen die der Täter verstoßen will, überhaupt nicht oder bezieht er sie nur infolge irrthümlicher Erweiterung ihres Geltungsgebietes auf die von ihm gewollte Handlung, so hält sich auch sein Wille innerhalb der Schranken des positiven Rechts und ist auf einen un-
 verbotenen Erfolg gerichtet, während bei vermeintlicher Erfüllung des Tatbestandes der Wille über diese Schranken hinweg in das Gebiet des positiven Strafrechts übertritt und auf ein wirkliches, nicht bloß vermeintliches Delict hinzielt. Der Unterschied wird sonach bedingt durch die Beschaffenheit des Irrthums. Das sog. „Wahndelict“ setzt einen Irrthum über die Grenze des positiven Strafrechts, oder einen sonstigen Irrthum, voraus, der wenigstens mittelbar zur Anerkennung dieser Grenzen führt. Hiervon verschieden sind die Fälle, wo der Täter eine bestehende, von ihm richtig gewürdigte Norm auf sein Tun bezieht, weil er irrthümlich ein in der Norm liegendes Tatbestandsmerkmal für tatsächlich vorliegend erachtet. So wird für die Beurteilung der Schuldfrage der Unterschied zwischen tatsächlichem und strafrechtlichem Irrthum in doppeltem Sinne wirksam. Wie der tatsächliche Irrthum nach § 59 St.G.B.'s die Schuld ausschließt, so findet er auch umgekehrt zu Ungunsten des Täters Beachtung, wenn er zur Annahme eines in Wirklichkeit nicht vorhandenen Tatbestandsmerkmals führt. Und wie der Irrthum über Bestehen und Tragweite eines Strafgesetzes zur Schuldausschließung nicht geeignet ist, so kann er auch gegen den Täter nicht als schuldbegründend in Betracht kommen, der gegen eine in Wirklichkeit ihm nicht entgegenstehende Strafvorschrift zu handeln glaubt. Mit der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts steht das so gewonnene Ergebnis im Einklange (vgl. Entsch. in Straff. Bd. 11 S. 72 (77), und Rechtspr. in Straff. Bd. 7 S. 248). Im vorliegenden Falle fiel das Tun der Angeklagten, wie es ihrer Vorstellung entsprach, unter die Strafandrohung des § 263 St.G.B.'s. Ihr Irrthum betraf nicht Sinn und Tragweite dieser Vorschrift, sondern den ihnen nach Maßgabe des Versicherungsvertrages zustehenden Anspruch. Ihr Vorfaß umfaßte alle Merkmale des unvollendet gebliebenen Vergehens; ihre Tat mußte daher als strafbarer Versuch beurteilt werden. . . .